

Vorgang Nr.:

Anlieferungserklärung für **BODENAUSHUB**

Angenommen wird ausschließlich Erdaushub aus dem Landkreis Emmendingen und dem Ortenaukreis, der unbelastet ist, die Vorsorgewerte für Böden nach Anhang 2 Nr. 4.1 (Metalle) und Nr. 4.2 (organische Stoffe) der BBodSchV einhält und nicht verwertet werden kann. In der Anlieferung darf kein Mutterboden/Oberboden enthalten und der Erdaushub darf nicht vernässt sein.

Diese Erklärung muss von **allen Anlieferern** ausgefüllt werden. **Gewerbliche Anlieferer** senden dieses Formular ausgefüllt per Post, Fax oder E-Mail **mindestens 10 Werktage vor der geplanten ersten Anlieferung** an den ZAK. Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen erteilt der ZAK eine Freigabe. Eine Kopie dieser Erklärung mit der Freigabe ist bei jeder Lieferung mitzuführen und ggf. dem Deponiepersonal vorzulegen.

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

.....
Ansprechpartner

.....
E-Mail

.....
Tel.-Nr.

.....
Fax-Nr.

2. Transporteur

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

.....
Tel.-Nr.

.....
E-Mail

3. Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs

Der Bodenaushub stammt aus:

.....
Baumaßnahme, ggf. genauere Bezeichnung wie Anfallstelle, Miete u.ä.

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

Abfallschlüssel

Abfallart

Menge [in m³]

17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen

.....

Bodenart: Ton Lehm/Schluff Sand

Anlieferung am / von – bis: mit LKW(s) / PKW

4.a Untersuchungen / Analysen / Gutachten

- Untersuchungen / Analysen / Gutachten zur Beschaffenheit des Bodenaushubs sind vorhanden.
Bitte der Erklärung beilegen.
- Untersuchungen / Analysen / Gutachten zur Beschaffenheit des Bodenaushubs sind **nicht** vorhanden.

4.b Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

- Der angelieferte Bodenaushub stammt **nicht** aus:
- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen
 - durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
 - Altlastensanierungsmaßnahmen,
 - Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
 - mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
 - Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden, (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden),
 - Bodenbehandlungsanlagen,
 - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
 - Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgut), Straßenrückbaumaßnahmen,
 - speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergleichen).
 - sonstigen Verdachtsfällen.

und

- Es liegen keine anderweitigen herkunftsbefindenden Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

5. Verwertung

- Die Möglichkeit der Verwertung wurde geprüft. Es besteht keine Verwertungsmöglichkeit.
Bei mehr als 500 m³ / 850 t Boden muss zusätzlich das Beiblatt Verwertungsprüfung ausgefüllt werden.

Der Unterzeichner bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; er ist darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betruges droht.

.....
Ort, Datum

.....
Name des Unterzeichners (Bauherr),
in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift des **Abfallerzeugers**
(Grundstückseigentümer, Bauherr),
ggf. Firmenstempel

ZAK - Freigabe

- dieser Bodenaushub kann angeliefert werden.
Bei betriebsbedingten Einschränkungen, insbesondere mangelndes Deponievolumen oder Einbauschwierigkeiten, kann es trotz dieser Freigabe zu einer nachträglichen Ablehnung, Teilablehnung oder Anlieferungsunterberechnung kommen. Insofern besteht kein Rechtsanspruch für die Anlieferung des Bodenaushubs.

Bemerkung, Hinweise:

.....

Ringsheim,

.....
Sachbearbeiter ZAK

.....
Unterschrift

Vorgang Nr.:

Beiblatt Verwertungsprüfung (mehr als 500 m³ / 850 t Boden)

Gesetzliche Grundlage für die geforderte Verwertungsprüfung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) legt die Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen fest, insbesondere § 7 Absätze 2 und 4 nennen die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft wie die Pflicht zur Verwertung von Abfällen. Die Rangfolge der Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung wird in § 6 KrWG genannt:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Nur sofern eine Verwertung des Abfalls technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, dürfen Abfälle beseitigt werden. Dies ist schriftlich zu begründen.

In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z.B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

Warum ist eine Verwertung dieses Bodens nicht möglich?

.....
Bodenaushub aus Baumaßnahme, ggf. genauere Bezeichnung wie Anfallstelle, Miete u.ä.

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

Es ist keine oder keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung, Ablehnungen der Verwerter als separate Anlage).

Geprüfte Verwertungswege (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Verfüllungen, Aufschüttungen
- Recycling
- Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)
- sonstige und zwar:

Begründung (ggf. separates Blatt, begleitende Unterlagen erforderlich!) – immer auszufüllen:

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Name des Unterzeichners,
in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift
ggf. Firmenstempel